

AGB von Verkauf

von Neufahrzeugen

1.

1. Der Käufer ist an die Bestellung vier Wochen gebunden. Die 4-Wochen-Frist beginnt mit dem Bestelldatum. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstands innerhalb dieser Frist bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.

2. Übertragung von Rechten und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

2.

Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistung (z. B. Überführungskosten) werden zusätzlich berechnet.

3.

1. Der Kaufpreis und Preis für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes – spätestens jedoch 8 Werktageten nach Zugang der schriftlichen Bereitstellung – und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig.

2. Sind zwischen Verkäufer und Käufer Teilzahlungen vereinbart und ist der Käufer eine juristische Person oder ist der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages für seine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit bestimmt, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener vereinbarter Zinsen fällig, wenn der Käufer mit mindestens zwei

aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10% bei einer Laufzeit eines Kreditvertrages über drei Jahre, mit 5% des Teilzahlungspreises, in Verzug ist.

Die gesamte Restschuld wird ferner fällig, wenn der Verkäufer seine Zahlungen allgemein einstellt oder wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist. Das gleiche gilt bei einer natürlichen Person als Käufer, wenn der Kredit zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist und der Barzahlungspreis 4.000,00 EUR übersteigt.

3. Statt die Restschuld zu verlangen, kann der Verkäufer – unbeschadet ihrer Rechte aus Abschnitt 7, Ziffer 2 – dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen zur Zahlung des rückständigen Summe (Betrag) setzen, mit der Erklärung, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die Erfüllung des Vertrags durch den Käufer ablehne.

Nach erfolgloser Nachfristsetzung ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz, wegen Nichterfüllung, zu verlangen.

Mit Ausübung einer der vorgenannten Varianten ist die Erfüllung des Vertrags ausgeschlossen.

4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen

5. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist, oder ein rechtskräftiger Titel gegen den Verkäufer vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht

des Käufers kann nur geltend gemacht werden, soweit es sich um Ansprüche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis handelt

6. Verzugszinsen werden mit 5% per jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Sie sind höher oder niedriger zu setzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung Nachweist.

4.

1. Verbindliche Liefertermine / Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Vereinbarte Liefertermine / Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss zu laufen. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist zu vereinbaren.

2. Höhere Gewalt oder bei dem der Verkäufer oder deren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhen, Streik, Aussperrungen, welche der Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer des durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

3. Angaben über die bei der Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen oder Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw., des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand gemäß Abschnitt VIII fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine Zusicherung gegeben ist.

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton,

sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar sind.

Sofern der Verkäufer oder der Hersteller / Importeur zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstands Zeichen oder Nummer gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden

5.

1. Der Käufer hat das Recht innerhalb von acht Werktagen, nach der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Fristsetzung, den Kaufgegenstand abzunehmen.

2. Probefahrt vor Abnahme ist in den Grenzen üblicher Probefahrten, bis höchstens 1 Stunde, zu halten.

3. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 10 Werk Tage im Rückstand, so kann die Verkäuferin dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tage setzen, mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Verkäufer berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz, wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Festsetzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Zeit der Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist. Bei Fahrzeugen mit nicht gängiger Ausstattung, bei im Verkaufsgebiet der Verkäuferin selten verlangten Fahrzeug Typen, bedarf es in diesem Fall auch nicht der Bereitstellung.

4. Verlangt die Verkäuferin Schadensersatz, so beträgt

dieser 10% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger auszusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

6.

Wird der Kaufgegenstand bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Käufer oder seinem Beauftragtem gelenkt, so haftet der Käufer für dabei am Fahrzeug entstehende Schäden.

Probe- oder Überführungsfahrten, welche mit einem Roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen

Moto Mittrach durchgeführt werden sind nur haftpflichtversichert.(
Keine Teilkasko, keine Vollkasko!)

7.

1. Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich, dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen, Eigentum dem Verkäufer. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer, im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen, sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.

Ist der Käufer eine juristisch Person des öffentlichen Rechts, ein öffentliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betreiben seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalt steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefs dem Verkäufer zu.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung

besteht.

2. Der Verkäufer kann den Kaufgegenstand heraus verlangen, wenn:

a) bei einem unter Abschnitt 3, Ziffer 2, Abs. 1 genannte Käufer die dort erwähnten Voraussetzungen gegeben sind oder

b) bei einem unter Abschnitt 3, Ziffer 3 genannten Käufer, die dort erwähnten Voraussetzungen vorliegen oder jener Käufer die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder

c) der Käufer seiner Verpflichtung aus den nachstehenden Ziffern 3 oder 4 oder trotz schriftlicher Aufforderung aus nachstehender Ziffer 6 nicht nachgekommen.

Zurückbehaltungsrecht des Käufers, die nicht auf dem Kaufvertrag beruhen, sind ausgeschlossen.

Nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand wieder an sich, so sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass den Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Händlereinkaufswert des Kaufgegenstands zum Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach der Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt, der den gewöhnlichen Verkaufswert ermittelt.

Die Kosten der Beauftragten des Sachverständigen trägt der Käufer.

Die Verkäuferin kann dem Käufer erneut schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen setzen und ankündigen, wenn der Käufer innerhalb der Frist seine Verpflichtungen erfüllt, die Rückgabe des Kaufgegenstandes unter Berücksichtigung des gezahlten Kaufpreises anbieten werden.

Außer im Fall des Abschnitt 3, Ziffer 3, trägt der Käufer sämtliche Beträge der Rücknahme der Verwertung, des Kaufgegenstandes.

Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen,

wenn der Käufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.

1. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorherigen schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Unterlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes, zulässig.

2. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes, oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer sofort schriftliche Mitteilung zu machen, sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer hinzuweisen.

3. Wurden der Abschluss einer Vollkaskoversicherung vereinbart, hat der Käufer diese unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen, mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag des Verkäufers zustehen. Der Käufer ermächtigt der Verkäufer für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannt Versicherungsverhältnis einzuholen.

Kommt der Käufer dieser trotz schriftlicher Mahnung dem Verkäufer nicht nach, kann diese selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Versicherungsprämie verauslagen und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

4. Der Käufer hat die Pflicht den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsmäßigen Zustand zu halten und alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und Instandsetzungen unverzüglich von der Verkäuferin oder einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

5. Künftige Ansprüche gegen Versicherung / Haftpflichtversicherung

/ juristische und natürliche Personen, die der Käufer aufgrund Beschädigungen am vertragsgegenständigen Fahrzeug erwirbt, tritt der Käufer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an die Verkäuferin ab, sofern der volle Kaufpreis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses noch nicht bezahlt ist.

8.

1. Der Verkäufer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit

während der zwei Jahre seit Auslieferung des Kaufgegenstandes. Maßstab für die Fehlerfreiheit ist der Stand der Technik für vergleichbare Fahrzeuge des Typs oder des Gegenstandes bei Auslieferung.

2. Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von

Fehlern und durch sie an anderen teilen des Kaufgegenstandes verursachten Schäden (Nachbesserungen).

3. Vor der Ausübung anderer Gewährleistungsrechte

hat der Verkäufer des Recht der 3-fachen Nachbesserung.

Für die Nachbesserung gilt folgendes:

a) Der Käufer kann seine Nachbesserungsansprüche ausschließlich

bei dem der Verkäufer geltend machen. Der Käufer hat dem Verkäufer von den vorhandenen Mängeln unverzüglich, schriftlich, in Kenntnis zu setzen.

Nachbesserungen erfolgen nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandhaltung fehlerhafter

Teil ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlich sind, insbesondere

Arbeits- und Materialkosten. Ersetzte Teile werden

Eigentum der Verkäuferin, sofern die Sache gem.

Abschnitt 7 veräußert worden ist.

b) werden durch die Nachbesserung zusätzliche Hersteller /

Importeure vorgeschriebener Wartungsarbeiten erforderlich, übernimmt der Käufer die anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten benötigter Materialien und Schmierstoffe.

c) Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.

4. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder der Schaden dadurch entstanden ist, dass

a) der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gibt.

oder b) der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist.

oder c) der Kaufgegenstand zuvor in einem Betrieb, der für den Käufer erkennbar vom Hersteller / Importeur für die Betreuung nicht anerkannt und nicht sachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

oder d) in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller / Importeur nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller / Importeur nicht genehmigten Weise geändert worden ist.

oder e) der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.

5. natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

6. Die vorstehend genannten Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gem. Ziffer 1.

9.

Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungshilfe schuldhaft verursacht haben. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer dem Käufer unbeschränkt. Bei geringer Fahrlässigkeit haftet sie beschränkt.

Die Haftung besteht nur, soweit der Schaden der Leistung von Versicherungen übersteigt und Drittschäden nicht im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ersetzt werden. Die Haftung beschränkt sich dabei der Höhe nach auf jeweilige Mindestversicherungssumme nach dem Gesetz für Pflichtversicherung für KFZ - Halter.

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

Das gleiche gilt für Schäden bei Nachbesserung.

1. Die Haftung wegen Lieferverzug ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.

2. Die Rechte des Käufers auf Gewährleistung gem. Abschnitt 7. bleiben unberührt.

3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Verkäufer für von ihnen durch geringen Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

10.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten ebenfalls, soweit anwendbar, für von dem Verkäufer veräußertes Zubehör.

11.

Wiederrufsrecht bei Verträgen, welche nicht bei uns in der Firma(Moto Mittrach , Greenwichstrasse 3 , 66482 Zweibrücken abgeschlossen

werden gemäß Fernabsatzgesetz: Sie können Ihre

Vertragserklärung innerhalb von 8 Werktagen ohne Angabe von

Gründen formlos in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail),

durch Rücksendung der Sache widerrufen.

Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige

Ausführung des Widerrufs, oder der Sache an uns .

Kontaktadresse für den Widerruf: Moto Mittrach , Greenwichstrasse 3 , 66482 Zweibrücken

Widerrufsfolgen :

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen

Leistungen zurückzugewähren. Können Sie uns die empfangene

Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem

Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit

ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies

nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf

deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen

wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die

Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein

Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren

Wert beeinträchtigt. Bei einer Rücksendung aus einer Warenlieferung,

deren Bestellwert insgesamt bis zu 20 Euro beträgt, haben

Sie die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte

Ware der bestellten entspricht. Anderenfalls ist die Rücksendung

für Sie kostenfrei." Nicht paketversandfähige Sachen werden bei

Ihnen abgeholt.

Ihr Widerrufs recht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner

mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen

Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat, oder Sie

diese selbst veranlasst haben.

12.

1. Für sämtliche gegenwärtigen und Zukünftigen Ansprüche aus

der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich

Wechsel und Scheckforderungen, ist ausschließlich der Gerichtsstand

dem Verkäufer maßgebend.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.